



schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Änderung der Altlastenverordnung AltIV (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Umweltfachleute svu|asepa, 13.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017. Zur Altlastenverordnung unterbreiten wir Ihnen gerne die folgende Stellungnahme, die durch die Expertengruppe Altlasten des svu|asepa ausgearbeitet worden ist.

Allgemeine Bemerkungen

Der svu|asepa teilt die Einschätzung des Bundes, dass sich die Altlastenverordnung in den 18 Jahren ihres Bestehens grundsätzlich bewährt hat, dass aber in verschiedenen Punkten Revisionsbedarf besteht. In diesem Sinne wird der vorliegende Revisionsentwurf vom svu|asepa begrüsst. Allerdings ist der svu|asepa der Meinung, dass die vorliegende Revision erst ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellt. Unseres Erachtens bestehen weitere Punkte, bei denen die Regelungen der AltIV zu starr sind, so dass sie Fällen mit besonderen Standortverhältnissen oftmals nicht gerecht werden. Ein in der Fachwelt immer wieder diskutierter Ansatz bestünde beispielsweise darin, die Beurteilung des Sanierungs- oder Überwachungsbedarfs nach Art. 9 und 10 AltIV nicht allein auf Konzentrationswerte abzustützen, sondern auch die Schadstofffracht einzubeziehen. Der svu|asepa hofft deshalb auf eine baldige weitere Revisionsrunde, um die Altlastenverordnung unter Berücksichtigung der erfolgreichen Lösungsansätze im internationalen Umfeld, und unter Einbezug der Praxiserfahrung von Ämtern, Gutachtern und Forschung an den Stand der Technik anzupassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art.	Wortlaut	Bemerkung
Art. 9 Abs. 2 Bst.a	<p>2 Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sanierungsbedürftig, wenn:</p> <p>a. bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, <u>in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze</u> festgestellt werden;</p> <p>Änderungsvorschlag: ... vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze in einer Konzentration von mindestens 1 Prozent eines Konzentrationswertes nach Anhang 1 festgestellt werden;</p>	<p>Die neue Formulierung erreicht ihr Ziel nicht, denn auch der Verweis auf die Vollzugshilfe "Analysemethoden im Abfall und Altlastenbereich" macht die Handhabung nicht eindeutig. So nennt die Wegleitung beispielsweise bei der Methodenbeschreibung "W-8 Halogenierte Kohlenwasserstoffe in Wasserproben" zwei unterschiedliche zulässige Methoden mit unterschiedlichen Bestimmungsgrenzen: 0,1 µg/l für "Purge and Trap", und 1 µg/l für "Headspace". Dies führt zur absurden Situation, dass der Sanierungsbedarf von der Wahl der Analysemethode abhängig ist.</p> <p>Die Bestimmungsgrenze allein ist aus Sicht des svu asep nicht geeignet, um einen Sanierungsbedarf zu begründen, da sie eine durch die Analysetechnik bestimmte Grösse ist, ohne dass die Schädlichkeit des Stoffes berücksichtigt wird. Die Probleme dieses Ansatzes zeigen sich an folgendem Beispiel: Wird in einer Trinkwasserfassung eine Konzentration von 0,1 µg/l Toluol festgestellt, wird dies als schädliche oder lästige Einwirkung im Sinne von Art. 1 AltIV taxiert, obwohl der entsprechende Wert um einen Faktor 70'000 (!) unter dem Konzentrationswert der AltIV liegt. Die Konzentration von 0,1 µg/l Toluol wird somit als gleich schädlich betrachtet wie eine Konzentration von 0,1 µg/l Benzol, obwohl im zweiten Fall der Konzentrationswert nur um einen Faktor 100 über diesem Wert liegt.</p> <p>Der SVU schlägt als Schwellenwert 1% des Konzentrationswert der AltIV vor, um die Stoffe gemäss ihrer Schädlichkeit zu gewichten und trotzdem dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, wonach Trinkwasserfassungen auch dann zu schützen sind, wenn Belastungen weit unterhalb der Schädlichkeitsschwelle vorgefunden werden.</p>
Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen	<p>1 Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen <u>überwachungsbedürftig</u>, wenn seine Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 überschreitet und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen <u>können</u>, wo sich</p>	<p>Die Einführung eines altlastenrechtlichen Überwachungsbedarfs bei der Gefahr von schädlichen oder lästigen Einwirkung durch die Luft wird von uns begrüsst. Die Regelung halten wir für zweckmässig.</p>

	Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.	
Art. 16 Abs. 2	2 Aufgehoben	Die Streichung halten wir für zweckmässig.
Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz	1 ... Sie melden dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben nach Artikel 5 Absätze 3, 5 und Artikel 6 sowie die Angaben über die sanierten Standorte nach Artikel 17.	Keine Bemerkungen oder Einwände von unserer Seite.

Anhang 1	Ammonium** Nitrit** ** Gilt nur für oberirdische Gewässer.	Eine Neuregelung wird vom SVU grundsätzlich begrüsst, da in diesem Bereich bisher Standorte als sanierungsbedürftig bezüglich Grundwasser eingestuft worden sind, obwohl die entsprechenden Belastungen nicht schädlich im eigentlichen Sinne sind. Fraglich erscheint aber der Ansatz, die Konzentrationswerte - versehen mit dem Zusatz "gilt nur für oberirdische Gewässer" - unverändert zu belassen. Es erscheint uns fraglich, ob diese Abweichung von der Systematik der AltIV zielführend ist. Insbesondere bei Ablagerungsstandorten in Gewässernähe entstehen wieder neue Unklarheiten. Alternativ könnten Ammonium und Nitrit ganz aus der AltIV gestrichen werden zu Gunsten einer Regelung des Schutzes von Oberflächengewässern durch die Sickerwässer aus belasteten Standorten in der GSchV.
Anhang 1	Vinylchlorid* 0.5 µg/l	Die Neuregelung wird vom SVU begrüsst. Der hohen Toxizität dieses Stoffes wird nach wie vor Rechnung getragen, denn auch der Wert von 0.5 µg/l steht ja im Einklang mit anderen nationalen und internationalen Grenzwerten.

Für den Verband der Schweizerischen Umweltfachleute svujasep, in Vertretung des Vorstandes:

Fachleitung (Anna Wälty)

Die Inhalte der Stellungnahme wurden von der svujasep Expertengruppe Altlasten erarbeitet (Kontaktperson: Christoph Leumann)